

Testamentsservice JURA DIREKT

Information für Kunden

Organisatorischer Ablauf und Hinweise zum Honorar

Bestandteil des gebuchten JURA DIREKT Service ist die individuelle anwaltliche Testamentserstellung zu Vorzugskonditionen. Den Testamentsservice können Sie über Ihr persönliches Serviceportal „mein JURA DIREKT“ nutzen.

Auf der Startseite des Serviceportals finden Sie neun Kacheln. Klicken Sie bitte auf die Kachel „Testament“ und dort auf „Vorbereitung starten“. Nun können Sie auch schon mit der kostenlosen Vorbereitung Ihres individuellen Testaments als Einzelperson oder Ehepaar loslegen.



Organisatorischer Ablauf

Nach dem Abschicken Ihrer Vorbereitung im Serviceportal werden Sie von JURA DIREKT angerufen, um nochmal kurz den organisatorischen Ablauf zu besprechen und um einen Telefontermin bei einer kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei mit Ihnen und dem Anwalt zu vereinbaren. Ihnen entstehen hierbei noch keine Kosten.

Sie werden dann zum vereinbarten Termin von der bearbeitenden Kanzlei telefonisch kontaktiert. Dieser Kontakt ist ebenfalls kostenfrei – hier können Sie dem Anwalt Fragen zur Testamentsgestaltung stellen.

Erst nach Klärung aller offenen Fragen erteilen Sie den rechtsverbindlichen, kostenpflichtigen Auftrag. Dieser wird Ihnen schriftlich durch eine Honorarbestätigung ins Serviceportal übermittelt.



Honorar

Das Anwaltshonorar für Testamente ergibt sich im Regelfall aus dem Vermögenswert oder wird anhand einer Zeit- oder Pauschalvergütung ermittelt. JURA DIREKT Kunden profitieren in jedem Fall von Vorzugskonditionen.



Grundsätzlich gilt:

- Modell 1: Einzelperson/Einzeltestament zu EUR 539,00 brutto
- Modell 2: Gemeinschaftliches Ehegatten-Testament zu EUR 698,00 brutto
- Modell 3: Einzeltestament oder Gemeinschaftliches Testament inkl. Prüfung von Gesellschafterverträgen und bereits bestehenden notariellen oder rechtsanwaltlichen Testamenten / Erbverträgen für EUR 979,00 brutto

Eine freie Honorarvereinbarung mit der Anwaltskanzlei – außerhalb der oben genannten Modelle – ist bei komplexen Vermögens-, Unternehmens- und Familiensituationen (z.B. Auslandsbezug, Behindertentestament, Unternehmensnachfolge mit Betriebsvermögen, siebenstelligem Reinvermögen und mehr) möglich und die absolute Ausnahme. Die Bewertung erfolgt mittels befüllter Testamentsvorbereitung im Ersttelefonat. Grundsätzlich wird EU-Recht berücksichtigt.

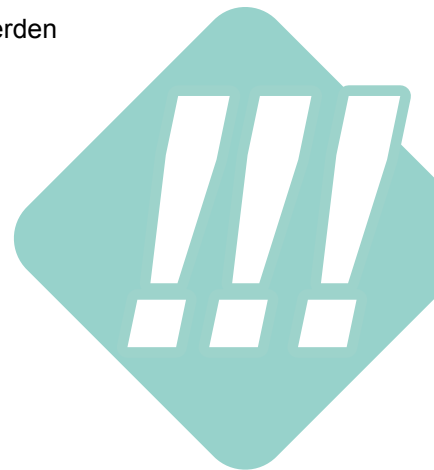
Beispiele für komplexe Testamentsthemen

Behindertentestament, es muss z.B. geregelt werden:

- Testamentsvollstrecker zwingend erforderlich
- Behinderte Person wird als Vorerbe eingesetzt
- Es muss sowohl Erb- als auch Sozialrecht berücksichtigt werden
- Andere Familienmitglieder müssen teilweise mit „ins Boot“ geholt werden
- Schonvermögen ist zu beachten
- Herausforderungen mit dem Sozialamt sind zu vermeiden und müssen vorbedacht werden

Das Unternehmertestament umfasst z.B. folgende Aufgaben bzw. Betrachtungen:

- Handelsrecht vor Erbrecht
- Prüfung bestehender Gesellschafter- und weiterer Verträge
- Vermögensaufteilung sowie Schuldenberücksichtigung
- Erben und Vermächtnisnehmer
- Betriebliches Immobilieneigentum
- Steuerliche Grenzen und Gestaltungsmöglichkeiten
- Trennung Privat- und Geschäftsvermögen
- uvm.



Testamentsentwurf und Abschrift



Aufgrund Ihrer Vorbereitung und der Abstimmung mit der Rechtsanwaltskanzlei erhalten Sie Ihren finalen Testamentsentwurf.

Folgendes ist nun zu beachten:

- Dieser Entwurf muss aus rechtlicher Sicht handschriftlich abgeschrieben werden.
- Wichtig ist die eigenhändige Niederschrift für den gesamten Wortlaut.
- Ausschließlich diese Abschrift ist das Original-Testament und kann als solches beim Nachlassgericht hinterlegt werden.

Hinterlegung des Testaments



Rechtsanwälte empfehlen die besondere amtliche Verwahrung des Original-Testamentes vor Ort beim Amtsgericht/Nachlassgericht des aktuellen Wohnortes. So wird gewährleistet, dass das Testament nicht verloren geht oder verfälscht wird.

- Aufgrund der hohen Nachfrage muss vorab ein Termin vereinbart werden.
- Voraussetzung für die Hinterlegung des Originals ist die Vorlage einer Geburtsurkunde und eines Personalausweises.
- Kosten für die Verwahrung: einmalig 75,00 €.
- Mit der Hinterlegung des Originals erfolgt zwingend die Eintragung der Daten im ZTR (Zentrales Testamentsregister der Bundesnotarkammer).
- Kosten für die Eintragung im ZTR: einmalig 18,00 €.

Grundsätzlich ist die Verwahrung des Original-Testamentes an jedem beliebigen Ort möglich. Eine Kopie des Testamentes kann bei JURA DIREKT bzw. im persönlichen Serviceportal hinterlegt werden. Im Übrigen raten Rechtsanwälte dringend davon ab, Testamente im Bankschließfach zu verwahren, da wertvolle Zeit verloren geht.

Aufgaben des Zentralen Testamentsregisters der Bundesnotarkammer

Dieses Register wird in jedem Sterbefall von Amts wegen auf vorhandene Testamente und andere erbfolgerrelevante Urkunden geprüft.

Die Bundesnotarkammer informiert daraufhin das zuständige Nachlassgericht, ob und welche Verfügungen von Todes wegen zu beachten sind. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass der letzte Wille berücksichtigt und das Testament nach dem Erbfall schnell und sicher aufgefunden wird.

Ablauf im Todesfall



- Nach Ausstellung des sogenannten Totenscheins wird das örtlich zuständige Standesamt benachrichtigt.
- Dieses informiert daraufhin das Nachlassgericht über das Ableben des Erblassers.
- Im Zuge der Bearbeitung des Erbfalles erhält das Nachlassgericht über das Zentrale Testamentsregister Kenntnis über die registrierten Testamente.
- Das Testament wird eröffnet und die Erben werden benachrichtigt.

Bei den einzelnen Schritten zur Erstellung und Hinterlegung des Testamentes unterstützt JURA DIREKT gerne organisatorisch. Die Kooperationskanzleien stehen Ihnen rechtlich zur Seite.

10 FAQ Erbrecht

1. Wer erbt, wenn kein Testament vorhanden ist?

Sollte vom Erblasser kein Testament verfasst worden sein, so gilt die gesetzliche Erbfolge. Das bedeutet, es erben zunächst die Abkömmlinge des Erblassers (1.Ordnung). Wenn die Kinder des Erblassers bereits verstorben sind, erben an deren Stelle Enkelkinder/Urenkel.

Existieren keinerlei Abkömmlinge, so erben die nächsten Verwandten (2.Ordnung). Zunächst die Eltern des Erblassers oder an deren Stelle Geschwister/Nichten/Neffen, sollten die Eltern bereits verstorben sein.

Gibt es keine Verwandten zweiter Ordnung so erben weiteren Verwandten (3.Ordnung), wie Großeltern oder an deren Stelle Onkel/Tante/Cousine/Cousin.

Parallel gilt hierbei allerdings das gesetzlich verankerte Ehegattenerbrecht, welches das Erbrecht der Verwandten einschränkt. Je nach Güterstand erben Ehepartner/ eingetragene Lebenspartner (NICHT Lebensgefährte!) zu bestimmten Quoten. Z.B. gilt für die am häufigsten anzutreffende Zugewinnngemeinschaft, dass der überlebende Ehegatte $\frac{1}{4}$ plus $\frac{1}{4}$, also die Hälfte, erbt.

2. Es ist ein Testament vorhanden. Wer erbt nun?

Ist vom Erblasser ein Testament verfasst worden, so handelt es sich um eine gewillkürte Erbfolge, welche Vorrang (vor der gesetzlichen Erbfolge) hat.

Hier kommt es nun auf den genauen Inhalt des letzten Willens an.

Hat der Erblasser beispielsweise einen gesetzlich Erbberechtigten nicht erwähnt, oder sogar explizit vom Erbe ausgeschlossen, so gilt dieser als „enterbt“ und kann nur noch den Pflichtteil fordern. Es erben zunächst diejenigen Personen, die im Testament konkret aufgeführt wurden.

3. Ich bin enterbt worden. Welche Möglichkeiten habe ich?

Nach geltendem deutschen Recht ist eine gänzliche Enterbung nicht möglich. Ist ein Abkömmling enterbt worden, so steht diesem nichtsdestotrotz ein Mindestanteil aus dem hinterlassenen Erbe zu.

Der „Enterbte“ ist in einem solchen Fall zwar nicht mehr Erbe, allerdings „Pflichtteilsberechtigter“. Sein Pflichtteilsanspruch beträgt dahingehend die Hälfte seines (ursprünglichen) gesetzlichen Erbteils.

Diesen muss er gegen die Erben aktiv geltend machen. Die Erben sind infolgedessen dazu verpflichtet, dem Pflichtteilsanspruch nachzukommen, und dem Pflichtteilsberechtigten die ihm zustehende (Pflichtteils-)Summe „in Geld“ auszubezahlen.

Hinweis:

Pflichtteilsberechtigt sind ausschließlich Ehegatten, Abkömmlinge (1.ter Ordnung), sowie Eltern (2.te Ordnung), wenn keinerlei Abkömmlinge 1.ter Ordnung mehr am Leben sind – NICHT hingegen Geschwister und/oder entferntere Verwandte!

4. Gibt es eine Möglichkeit der Pflichtteilsentziehung?

Ein Pflichtteilsentzug ist ausschließlich unter vier (gesetzlich verankerten) Voraussetzungen möglich.

- Zum einen, wenn seitens des Erben bzw. Pflichtteilsberechtigten eine lebensbedrohliche Gefahr (gegenüber dem Erblasser, dessen Ehegatten oder nahestehenden Person) ausgegangen ist.
- Zum anderen, wenn dieser sich wegen eines solchen schweren Vergehens, oder anderweitigen Verbrechens schuldig gemacht hat.
- Weiterhin, wenn eine Unterhaltspflicht böswillig verletzt wurde (Pflichtteilsberechtigter gegenüber Erblasser).
- Zuletzt müsste für einen Pflichtteilsentzug eine Verurteilung (Straftat ohne Bewährung von mindestens einem Jahr), die Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung oder Entziehungsanstalt wegen einer schwerwiegenden Tat rechtskräftig gegeben sein.

Greift einer dieser(nachweislichen) Gründe, muss dies für eine gültige Pflichtteilsentziehung auch im Testament explizit benannt werden.

5. Im Testament ist von einem Vermächtnis die Rede. Was genau ist das?

Ein Vermächtnis ist – erbrechtlich gesehen – die Überlassung eines bestimmten Gegenstandes als Teil aus einer Erbschaft. Dabei kann es sich jedoch ebenfalls um Grundstücke oder Vermögensvorteile, wie Aktien oder Zuwendungen in Bargeldform handeln.

Das bedeutet allerdings nicht, dass man zum Erben wird. Man ist lediglich Vermächtnisnehmer mit Anspruch auf Herausgabe der jeweiligen Sache/Vermögenswertes gegen die Erben.

Hat der Erblasser allerdings sein gesamtes Vermögen/Nachlass einem Dritten vermacht, so haben die (ursprünglichen gesetzlichen) Erben als nun Pflichtteilsberechtignte Ansprüche gegen den Vermächtnisnehmer, der zur Auszahlung der jeweiligen Pflichtteile angewiesen ist.

6. Was bedeuten Begrifflichkeiten wie Allein-, Vor-, Nach-, Schluss-, Ersatzerbe innerhalb eines Testaments?

- **Allein- / Schlusserben**

Diese werden überwiegend in einem gemeinschaftlichen Testament eingesetzt. Bsp.: Ehemann und Ehefrau setzen sich gegenseitig als Alleinerben und den Sohn als Schlusserben ein. Als Alleinerbe hat der jeweilige Ehepartner die alleinige Verfügungsberechtigung über den gesamten Nachlass.

Der Schlusserbe ist im Todesfall des Erstverstorbenen zwar dahingehend „enterbt“, allerdings Pflichtteilsberechtigter, sodass er gegen den Alleinerben Pflichtteilsansprüche geltend machen kann (vgl. oben „Pflichtteil“).

Der Schlusserbe ist erst Erbe im Todesfall des Letztverstorbenen, und erbt infolgedessen „nur“ noch das, was aus dem gesamten Nachlass des (Erst- und) Letztverstorbenen übrig ist.

- **Vor-/ Nacherben**

Möchte man seinen Nachlass an Bedingungen (außerhalb des Todesfalls) knüpfen, so kann man eine Vor- und Nacherbschaft veranlassen. Bsp.: Ehemann setzt Ehefrau als Vorerbin ein, bis sie (nach Todesfall des Ehemanns) erneut heiratet. Nacherbe soll der Sohn sein.

Die Vorerbschaft der Ehefrau ist infolgedessen zeitlich befristet. Heiratet die Ehefrau, so endet die Vorerbschaft und die Nacherbschaft tritt ein.

Die Verfügungsberechtigung des Vorerben ist allerdings eingeschränkt, um ein „Verschleudern“ des Nachlasses des Erblassers zu unterbinden, da der Nacherbe NICHT Erbe des Vorerben, sondern des Erblassers ist.

Der Nacherbe ist bereits zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers Erbe, auch wenn die Nacherbschaft erst zeitlich nacheinander eintritt. (vgl. oben Unterschied zu Erblasser-Alleinerbe-Schlusserbe).

Hinweis: Keine Nacherbschaft ohne Vorerbschaft!

Beispiel einer fehlerhaften Formulierung: „Meine Ehefrau soll Alleinerbin sein. Unser gemeinsamer Sohn Nacherbe.“

- **Ersatzerbe**

Ein Ersatzerbe kommt dann „zum Einsatz“, wenn die eigentlichen Begünstigten/Erben entfallen (Erbe ausgeschlagen) oder verstorben sind, und ein solcher explizit im Testament eingesetzt werden soll.

Beispiel: Der Erblasser hat seine Tochter als Alleinerbin eingesetzt, will aber auf keinen Fall, dass deren Sohn (sein Enkelkind) anstelle der Tochter erbt. In diesem Fall muss der Erblasser einen Ersatzerben (z.B. seine Geschwister) einsetzen, andernfalls würde das Enkelkind kraft gesetzlicher Vermutung anstelle der Mutter erben.

7. Welche Arten von Testamenten gibt es?

Zunächst gibt es das privatschriftliche Testament / Einzeltestament. Dieses muss eigenhändig verfasst und unterschrieben werden. Auch wenn es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, sollten Testamente stets mit Datum versehen werden, um etwaige Missverständnisse bei mehreren vorhandenen (widersprüchlichen) Testamenten zu vermeiden, und dahingehend eine Einordnung des „aktuellsten letzten Willens“ zu gewährleisten.

Möchte man das privatschriftliche Testament nicht zu Hause aufbewahren, so besteht die Möglichkeit, es in die amtliche Verwahrung beim Nachlassgericht zu geben.

Weiterhin gibt es das öffentliche Testament / Einzeltestament. Ein solches wird entweder durch mündliche Erklärung vor und durch den Notar erstellt, oder eine bereits erstellte Niederschrift durch diesen beurkundet. Ein öffentliches (notarielles) Testament wird daraufhin vom Notar in amtliche Verwahrung gegeben (Nachlassgericht).

Unter Ehegatten besteht die Möglichkeit eines privaten oder notariellen gemeinschaftlichen Testaments. Hier unterscheidet man zwischen drei unterschiedlichen Arten:

Gleichzeitiges

- zwei, voneinander NICHT abhängigen Verfügungen werden zur selben Zeit errichtet/ notariell beurkundet

Gegenseitiges

- zwei, aufeinander inhaltlich abgestimmte, NICHT voneinander abhängigen Verfügungen, in welchen man sich gegenseitig begünstigen möchte, werden errichtet/notariell beurkundet

Wechselbezügliches

- zwei, voneinander abhängige Verfügungen werden errichtet/ notariell beurkundet (häufigste (Sonder-)Form: Berliner Testament – gegenseitige Einsetzung als Alleinerbe)

Auch ein Behindertentestament ist realisierbar. Sinn und Zweck ist es, seinem Nachwuchs im Todesfall Vermögen über dem Sozialhilfeniveau zukommen zu lassen, aber auch dem Sozial- bzw. Eingliederungshilfeträger den gänzlichen Zugriff auf den Nachlass zu verwehren. Um Anordnungen hinsichtlich der Verfügungsberechtigung des Nachlasses zu gewährleisten, kann das Erbe unter lebenslange Testamentsvollstreckung gestellt werden (beispielsweise durch eine Vertrauensperson, oder Institution im unmittelbaren Umfeld).

Zuletzt existiert auch das sogenannte Nottestament. Befindet sich jemand in Lebens- oder Todesgefahr, und ist daher nicht mehr in der Lage eigenmächtig ein Testament zu verfassen oder seinen letzten Willen vor einem Notar kund zu tun, so kann der Erblasser diesen entweder vor dem Bürgermeister oder drei Zeugen äußern.

8. Rücknahme, Widerruf (gemeinschaftlich Lebzeiten Todesfall/ Einzel etc.)

Möchte man ein Testament widerrufen, so reicht es aus,

- dieses aus amtlicher Verwahrung zu nehmen,
- es „einfach“ zu zerreißen,
- ein neues Testament zu erstellen, in welchem das Vorherige explizit widerrufen wird (oder lediglich bestimmte Teile davon)
- ein widersprüchliches Testament zu verfassen, welches das vorherige automatisch aufhebt (Beachte: Datumsvermerk!)

Ausnahmeregelung für gemeinschaftliches (wechselbezügliches) Testament, Bsp. Sonderform Berliner Testament:

- Zu Lebzeiten kann ein solches entweder gemeinsam widerrufen werden (vgl. oben) oder nur eine Partei widerruft, was allerdings ausschließlich vor einem Notar beurkundet werden kann und der Gegenpartei offiziell zugestellt werden MUSS (kein „heimlicher“ Widerruf/Änderung möglich!).
- Bei Scheidung entfällt die Gültigkeit eines wechselbezüglichen Testaments automatisch
- Im Todesfall eines Ehegatten kann ein wechselbezügliches Testament NICHT mehr widerrufen werden (auch nicht mit/durch Notar)!

(„Bindungswirkung“ eines wechselbezüglichen Testaments mit voneinander abhängigen Verfügungen!)

9. Wie geht man vor, wenn man ein hinterlassenes Erbe nicht annehmen möchte?

Möchte man, aus diversen persönlichen oder steuerlichen Gründen, ein Erbe nicht annehmen, so kann man dieses ausschlagen. Dafür hat man sechs Wochen Zeit. Wird es innerhalb dieser Zeit im Nachlassgericht oder vor einem Notar nicht explizit ausgeschlagen, so gilt das Erbe als angenommen. Hat man sein Erbe ausgeschlagen, so treten an diese Stelle die nächsten gesetzlichen Erben.

Bsp.: eigene Kinder: Auch diese, sowie alle weiteren „nachrückenden“ gesetzlichen Erben können das Erbe verweigern (z.B. wegen zu hoher Schulden, welche den Nachlass belasten)

10. Was genau ist ein Erbschein, und wann wird dieser benötigt?

Ein Erbschein ist ein amtliches Dokument, aus welchen die Erbrechtsposition hervorgeht und dem Erben die Verfügung über den Nachlass ermöglicht. Innerhalb einer Erbengemeinschaft (mehrere Erben) sind zusätzlich die jeweiligen Erbteilquoten aufgeführt.

Existiert kein Testament, so ist ein Erbschein notwendig. Ist man gesetzlicher Erbe, kann man unter Vorlage persönlicher Dokumente (Hochzeitsurkunde, Geburtsurkunde) einen Erbschein im Nachlassgericht beantragen, z.B. als Nachweis für Banken, Ämter, sowie Grundbuchänderungen.

Bei Vorliegen eines privatschriftlichen Testaments (+ Eröffnungsprotokoll d. Nachlassgerichts), ist ein Erbschein im Rechtsverkehr nicht notwendig.

Ausnahme: Grundbuchänderungen, bei welchem ein Erbschein notwendig ist. Nur ein notarielles (öffentliches) Testament ersetzt bei Grundbuchänderungen einen Erbschein.

Irrtümer zu Erben und "Enterben"

1. Ich möchte das Erbe nicht antreten. Ich ignoriere das Ganze einfach, somit habe ich nichts mit der ganzen Sache zu tun.

Ist man nach der gesetzlichen Erbfolge oder nach Testament Erbe geworden, gilt dies erstmal automatisch. Möchte man dieses allerdings nicht antreten, muss man die Erbschaft explizit – innerhalb von 6 Wochen nach Kenntnisnahme – vor einem Notar oder Nachlassgericht ausschlagen. Ist man im Ausland wohnhaft, verlängert sich diese Frist auf 6 Monate.

2. Da mich mein Vater enterbt hat, bekomme ich rein gar nichts.

Als Kind, somit Abkömmling eines Elternteils, ist man im Falle einer Enterbung pflichtteilsberechtigt. Diesen Anspruch muss man aber eigenständig binnen drei Jahren geltend machen. Man erhält dann die Hälfte des eigentlichen gesetzlichen Erbes, welcher von den rechtmäßigen Erben in bar ausgezahlt und verzinst werden muss.

3. Mir ist bekannt, dass mein Vater ein Testament errichtet hat, welches aber unauffindbar ist.

Grundsätzlich gilt, dass ein aufgefundenes Testament beim Nachlassgericht abzugeben ist. Sonst macht man sich strafbar. Ist keines auffindbar, so erfolgt ein automatischer Prozess. Hat der Vater ein notarielles Testament errichtet, oder ein Testament im Nachlassgericht hinterlegt, so ist dieses automatisch im Zentralen Testamentsregister in Berlin registriert worden. Das Testamentsregister wird im Todesfall vom Standesamt benachrichtigt. Anschließend kommt dem Nachlassgericht eine Benachrichtigung zu, um eine Testamentseröffnung zu ermöglichen. Berechtigte Erben erhalten automatisch eine Benachrichtigung vom Nachlassgericht.

4. Wir haben das Testament endlich gefunden. Da es aber so lange gedauert hat, werden wir es sicher nicht mehr im Nachlassgericht abliefern müssen.

Wird ein Testament gefunden, ist es rechtlich ein absolutes Muss, ein solches auch beim Nachlassgericht abzuliefern – egal wann, da man sich ansonsten strafbar macht. Eine veränderte Erbkonstellation kann zur Herausgabe nicht verbrauchter Erbteile führen.

5. Mir wurde mehrfach mündlich das gesamte Erbe vom Erblasser zugesichert.

Mündliche Aussagen eines Erblassers müssen stets auch niedergeschrieben werden. Allein die Behauptung, man wäre als Alleinerbe eingesetzt worden, reicht nicht aus.

6. Ich habe eine Immobilie geerbt und habe erst Rechte, wenn ich diese beim Notar auf mich überschreiben lasse.

Liegt ein Nachweis darüber vor, dass man rechtmäßiger Erbe ist (Erbschein, Erbvertrag oder beglaubigte Ablichtung eines notariellen Testaments) so reicht es aus, die Umschreibung direkt beim zuständigen Grundbuchamt zu beantragen. Diese ist aktuell in den ersten zwei Jahren nach Eintreten des Erbfalls gebührenfrei.

7. Das Erbe ist nicht allzu groß und dann auch noch Erbschaftssteuer zahlen? Ich werde einfach keine bezahlen – davon erfährt schon keiner was.

Damit macht man sich strafbar. Weiterhin sollte man sich dessen bewusst sein, dass Finanzbehörden von Standesämtern über Todesfälle unterrichtet werden. Von Gerichten und Notaren wird zudem über Erbschaftssteuervorgänge informiert, die von Relevanz sein könnten. Auch Banken, Bausparkassen und Versicherungen melden dem Staat Vermögenswerte, die 5.000€ übersteigen. Als gesetzlicher Erbe stehen einem hohe Steuerfreibeträge zu, sodass nichts verheimlicht werden sollte.

8. Ich bin Erbe und habe erfahren, dass mein Vater heimlich Geld in die Schweiz weitergeleitet hat. Davon bin ich als Erbe in Deutschland nicht mehr betroffen.

Auch wenn es sich hier scheinbar um Schwarzgeld außerhalb der Bundesrepublik handelt, sind Erben sehr wohl von jeglichem Verstoß betroffen. Man erbt schließlich alles, was der Erblasser hinterlässt, also auch dieses heimlich weitergeleitete Geld. Da man als Erbe auch dafür haftet, muss das Geld gemeldet werden, um dem Verdacht der Steuerhinterziehung zuvorzukommen.

9. Mein Vater hat mich enterbt. Er hat testamentarisch alles seinem Kater überschrieben.

Da Tiere nicht erbfähig sind, können diese auch nicht erben. Als Abkömmling ist man gesetzlicher Erbe und kann nicht gänzlich enterbt werden. Das Testament ist unwirksam. Es kann maximal eine Auflage im Testament erfasst werden, dass der Abkömmling sich um den Kater kümmern soll.

10. Nur mein Mann steht im Mietvertrag unserer Wohnung. Nun ist er verstorben. Mein Mieter verlangt, dass ich sofort ausziehe.

Als Ehepartner tritt man nach dem Tod des Ehemannes oder der Ehefrau automatisch in das Mietverhältnis der (gemeinsamen) Wohnung ein. Der Vermieter muss diesen automatischen Übergang stillschweigend hinnehmen und kann Ihnen nicht kündigen.

11. Ich würde gerne als Erbe ein paar Dinge meiner kürzlich verstorbenen Eltern verkaufen. Meine Geschwister sind auch Erben und wollen das nicht. Ich werde es dennoch tun.

Als Miterbe einer Erbengemeinschaft muss zusammen über Verwaltung und Verfügungen aller Dinge entschieden werden. Es sind somit alle Erben stimm- und gleichberechtigt. Ein Erbe ist auf die Zustimmung aller Miterben angewiesen. Kann sich die Erbengemeinschaft untereinander nicht einigen, wird kein Weg am Pfändungsverkauf und Teilversteigerung vorbeiführen.

12. Ein Testament ist ausschließlich dann gültig, wenn ein Notar dieses aufgesetzt und beglaubigt hat.

Auch ohne Notar ist ein Testament gültig. Lediglich die eigenhändige Abschrift samt Unterschrift sowie Datum und Ort sind Formvorschriften, um später etwaige Missverständnisse zu vermeiden. Um rechtlich sicher zu sein, dass die richtigen Personen die richtigen Vermögenswerte erhalten, ist eine rechtliche Beratung beim Notar oder Anwalt sehr zu empfehlen.

13. Ich brauche kein Testament. Wenn ich sterbe, bekommt ohnehin alles meine Ehefrau, die dann unseren erwachsenen Kindern in ihrem Ermessen etwas übertragen kann.

Im Todesfall gilt die gesetzliche Erbfolge. Gibt es Kinder, kann der Ehepartner nicht nach freiem Ermessen Vermögenswerte aufteilen. Der Ehegatte erhält im Normalfall (Zugewinngemeinschaft) nur einen Teil, der Rest wird unter den Kindern quotale aufgeteilt.

14. Da wir keine Kinder haben, erbt meine Ehefrau alles. Ich muss kein Testament verfassen.

Gibt es keine Kinder (Abkömmlinge), wird dem Ehepartner nicht automatisch alles vererbt. Sollten beispielsweise Eltern oder Geschwister des Erblassers noch leben, werden diese nach gesetzlichem Erbrecht auch Ansprüche geltend machen können. Problematisch ist in der Praxis oft, dass der Ehepartner und die Schwiegereltern oder Schwager/Schwägerin

jetzt eine Erbengemeinschaft bilden. Dies kann nur durch ein Testament verhindert werden, wobei Eltern auch pflichtteilsberechtigt sind.

15. Ich schenke meinen Töchtern vor meinem Tod viel Geld, damit der Pflichtteil für meinen nichtsnutzigen Sohn, den ich ohnehin enterbt habe, kleiner ausfällt.

Das Erbe des Sohnes kann zwar auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils reduziert werden (s. Punkt 2), allerdings werden verschenkte, hohe Geldsummen vor dem Tod bis zu 10 Jahre rückwirkend auf das ursprüngliche „Gesamterbe“ in Bezug auf den Pflichtteil angerechnet. Der Sohn hätte dahingehend einen Pflichtteilsergänzungsanspruch und könnte einen Teil von seinen Schwestern zurückzufordern.

16. Mein Ehemann ist gestorben und ich stehe nun mit zwei kleinen Kindern vor einem familiären Dilemma, da meine Schwägerin ihren Anteil aus dem Erbe ihres Bruders möchte. Ich werde wohl einen Kredit aufnehmen müssen, um ihr etwas auszahlen zu können, da es kein Testament gibt.

Da die Schwägerin kein direkter Abkömmling ist, sind nur die Kinder und der Ehepartner nach gesetzlicher Erbfolge rechtmäßige Erben des gesamten Nachlasses des verstorbenen Ehegatten und Vaters. Geschwister sind in dem Fall weder Erben, noch können diese Pflichtteilsansprüche geltend machen.

17. Mein Ehemann ist verstorben. Er hat ein Testament hinterlassen, in dem er unter keinen Umständen wollte, dass seine Schwester etwas erbt. Wir haben keine Kinder und die Eltern meines Mannes sind ebenfalls verstorben. Nun wollen seine Schwester und deren Kinder ihren Pflichtteilsanspruch, als nähere Verwandte, geltend machen. Ich kann sie unmöglich alle ausbezahlen.

Der Ehegatte wurde in diesem Fall durch ein Testament als Alleinerbe benannt. Geschwister können durch ein Testament enterbt werden. Leben dann die Eltern des Verstorbenen nicht mehr und gibt es auch keine leiblichen Kinder, ist der Ehegatte rechtmäßiger Alleinerbe des gesamten Nachlasses. Ein Pflichtteil steht bei Enterbung nur direkten Abkömmlingen des Erblassers zu (Kindern, Enkeln, Urenkeln oder auch Eltern). Werden weitere Verwandte enterbt (Geschwister, Cousin, Cousine, Tante, Onkel, Nefte, Nichte) steht diesen gesetzlich keinerlei Pflichtteil zu.

18. Ich habe einen Sohn und bin geschieden. Wenn ich sterbe, bekommt alles mein Sohn und meine Ex-Ehefrau geht leer aus. Ich brauche daher kein Testament.

Ein Ex-Ehepartner kann durchaus Zugriff auf den Nachlass bekommen. Sind die gemeinsamen leiblichen Kinder minderjährig, kann im Erbfall der Ex-Ehepartner als Verwalter des Nachlasses für das minderjährige Kind eingesetzt werden.

Sind die Kinder nicht minderjährig und versterben plötzlich kinderlos sowie unverheiratet, fällt dem Ex-Ehegatten als einzigem Erbe das zu, was das leibliche Kind hinterlässt – in dem Fall auch der Nachlass, den vorher das leibliche Kind geerbt hat. Es sollte daher ein Testament aufgesetzt werden. In diesem sollte, falls Kinder minderjährig sind, eine Vertrauensperson als Verwalter des Nachlasses ernannt werden, oder im zweiten Fall ein Nacherbe bestimmt werden, um den Ex-Ehepartner jegliche Möglichkeiten hinsichtlich des Nachlasses zu verwehren.

19. Ich habe das Erbe ausgeschlagen, da ich mir noch einmal in Ruhe Gedanken machen und einen Überblick über alle Vermögenswerte verschaffen will. Sollte ich mich in Zukunft also doch dafür entscheiden, das Erbe anzutreten, werde ich meinen Pflichtteil rausholen.

Ist man gesetzlicher oder testamentarischer Erbe, und schlägt das Erbe explizit innerhalb der 6-wöchigen Frist aus, so verliert man jegliche Ansprüche an dem gesamten Nachlass. Es besteht im Normalfall ebenfalls kein Pflichtteilsanspruch, wenn das Erbe erst einmal ausgeschlagen wurde. Nur in seltenen Konstellationen und binnen kurzer Fristen, kann man durch Anfechtung der Ausschlagung noch etwas ändern.

20. Ich habe mit meiner Ehefrau zwei Kinder. Aus einer vorherigen Beziehung ebenfalls zwei ältere Kinder. Da ich mit der vorherigen Partnerin allerdings nicht verheiratet war und ohnehin kaum Kontakt zu den zwei älteren Kindern habe, werden alles meine ehelichen Kinder erhalten. Daher spare ich mir die Mühe einer Testamentserstellung.

Das deutsche Erbrecht unterscheidet nicht zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern. Es regelt die gesetzliche Erbfolge von unter anderem Abkömmlingen. In diesem Fall sind ebenfalls leibliche Kinder aus vorherigen Partnerschaften Abkömmlinge (erster Ordnung) und dahingehend ehelichen Kindern gleichgestellt. Gibt es im Todesfall kein Testament, erben alle Kinder zu gleichen Teilen.

21. Ich darf in einem Testament keine Bedingungen einfügen.

Man kann auf Wunsch die Erbeinsetzung mit gewissen Bedingungen verknüpfen. Bei der aufschiebenden Bedingung erhält der eingesetzte Erbe den Nachlass erst, wenn die Bedingung eingetreten oder erfüllt ist, wie etwa ein gewisses Alter erreicht oder das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Zusätzlich gibt es die auflösende Bedingung, bei der der Erbe den Nachlass sofort erhält, sich aber verpflichtet, die festgelegte Bedingung weiterhin zu erfüllen. Verstößt der Erbe nachweislich dagegen, muss er die Erbschaft zurückgeben.

Berechnung der Erbschaftssteuer (Schenkungssteuer analog)

Richtwerte und Tabellen ersetzen keine individuelle Rechts- bzw. Steuerberatung

Jeder Erbe beziehungsweise jedes Mitglied einer Erbengemeinschaft muss bei Übernahme eines Erbes Erbschaftssteuer entrichten. Der Erbschaftssteuer Steuersatz hängt von dem Verwandtschaftsgrad und der Höhe des Erbes ab.

Für die Erbschaftssteuer Berechnung muss zunächst der Erbschaftssteuer Freibetrag vom Erbe abgezogen werden. Auf den Rest muss dann nach Abzug aller Nachlassverbindlichkeiten und/oder den Beerdigungskosten Erbschaftssteuer an den Fiskus gezahlt werden.

Erbschaftssteuer Tabelle:

Erbschaft in €	Erbschaftssteuer Prozent für Steuerklasse I	Erbschaftssteuer Prozent für Steuerklasse II	Erbschaftssteuer Prozent für Steuerklasse III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
Darüber	30	43	50

Erbschaftssteuer Freibeträge

Bei der Erbschaftssteuer Berechnung müssen sogenannte Freibeträge berücksichtigt werden, auf die keine Erbschaftssteuer zu entrichten sind. Der Erbschaftssteuer Freibetrag richtet sich nach dem verwandtschaftlichen Verhältnis, also auch nach den Steuerklassen.

Allerdings kann sich der Erbschaftssteuer Freibetrag innerhalb der Steuerklassen nochmals unterscheiden, was wichtig für die Erbschaftssteuer Berechnung ist. Die Höhe der verschiedenen Freibeträge für die Erbschaftssteuer Berechnung finden Sie in folgender Tabelle:

Person	Freibetrag in €
Ehepartner / eingetragener Lebenspartner	500 000
Leibliche Kinder Adoptivkinder	400 000
Enkelkinder	200 000
Sonstige Nachkommen / Eltern / Großeltern	100 000
Geschwister, Neffen, Nichten	20 000
Alle aus Steuerklasse III	20 000

Dem Ehepartner oder gesetzlich eingetragenen Lebenspartner und Kindern steht über den Erbschaftssteuer Freibetrag hinaus ein sogenannter Versorgungsausgleich zu, der ebenfalls steuerfrei ist. Kindern steht der Versorgungsausgleich nur bis zum 27. Lebensjahr zu und die Höhe ist abhängig vom Alter.

Bsp. für den Versorgungsausgleich:

- Ehegatte zusätzlich zu den 500.000 € noch bis zu 256.000€
Versorgungsfreibetrag im Erbfall, 41.000€ Freibetrag für Hausrat und 12.000€
Freibetrag für andere Güter
- Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Kinder von verstorbenen Kindern zu
den 400.000€ noch je nach Alter zw. 10.300 und 52.000€
Versorgungsausgleich, 41.000€ für Hausrat und 12.000€ für andere Güter
- Weitere Angehörige können im Erbfall noch von Freibeträgen für Hausrat und
andere Güter profitieren, nicht jedoch von einem Versorgungsausgleich.

Erbschaftssteuer Steuerklassen

Nach dem Erbrecht Deutschlands werden alle Erben in drei verschiedene Steuerklassen eingeteilt, die für die Erbschaftssteuer Berechnung wichtig sind. Wer welcher Steuerklasse angehört, hängt mit dem verwandtschaftlichen Verhältnis zusammen.

Je näher der Verwandtschaftsgrad, desto niedriger ist die Erbschaftssteuer und der Erbschaftssteuersatz. Mit der Höhe des Erbes steigt die Erbschaftssteuer und also auch der Erbschaftssteuersatz allerdings an.

Einteilung in die verschiedenen Steuerklassen zur Erbschaftssteuer Berechnung:

Steuerklasse I:

- Ehepartner
- Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- eigene Kinder
- Stiefkinder
- Adoptivkinder
- Enkelkinder
- Eltern
- Großeltern

Steuerklasse II:

- Geschwister
- Nichten und Neffen
- Stiefeltern
- Schwiegerkinder
- Schwiegereltern
- geschiedene Ehepartner
- Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

Steuerklasse III:

- alle anderen, also weiter entfernte Verwandte, nicht verwandte Freunde und Bekannte

Erbschaftssteuer Immobilien

Um die Erbschaftssteuer Berechnung für Immobilien und die Erbschaftssteuer Berechnung für Häuser vorzunehmen, muss zunächst der Wert der Immobilie ermittelt werden. Hierzu wird mithilfe spezieller Verfahren der Verkehrswert ausfindig gemacht, anhand dessen dann die Erbschaftssteuer Berechnung stattfindet.

Allerdings gelten für die Erbschaftssteuer Berechnung bei Immobilien und Häusern einige Sonderregelungen. Diese ermöglichen unter Umständen eine Freiheit der Erbschaftssteuer. Zunächst einmal gilt, dass zur Erbschaftssteuer Berechnung bei Immobilien und Häusern nur 90 Prozent des Wertes herangezogen werden.

Unter bestimmten Umständen ist es sogar möglich, die Erbschaftssteuer für Immobilien zu umgehen.

Erbschaftssteuer berechnen bei vorherigen Schenkungen?

Mit Schenkungen lassen sich Erbschaftssteuern umgehen, zumindest teilweise. Weil es auch bei Schenkungen Freibeträge gibt, sind sie in einigen Fällen steuerlich gesehen sinnvoller als eine Vererbung. Die Freibeträge bei Schenkungen dürfen alle zehn Jahre voll ausgeschöpft werden.

Allerdings ist Folgendes zu beachten: Schenkungen, die innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers vorgenommen wurden, werden zumindest teilweise aufs Erbe angerechnet und fallen bei der Erbschaftssteuer Berechnung ins Gewicht. Dies ist wegen den sogenannten Pflichtteilergänzungsansprüchen der Fall.

Verschenkt ein Erblasser kurz vor seinem Tod sein ganzes Vermögen, um den Pflichtteil von pflichtteilsberechtigten Erben zu schmälern, besteht eine Ausgleichspflicht.